

Das neue

Unterhalts-



recht

Der Unterhalt für Kinder
und allein erziehende Mütter und Väter

:rhein-sieg-kreis



Wie viel Unterhalt bekomme ich für meine Kinder?



Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in der Ausbildung haben Anspruch auf Unterhalt. Bei einer Trennung oder Scheidung wird der Unterhalt für die Kinder nicht automatisch vom Jugendamt oder vom Gericht festgesetzt. Sie müssen den Unterhalt für Ihre minderjährigen Kinder vielmehr selbst gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen. Dabei können Sie sich vom Jugendamt oder bei schwierigeren Einkommensverhältnissen von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt helfen lassen.

Die **Höhe des Unterhalts** hängt vom sogenannten unterhaltspflichtigen Einkommen des anderen Elternteils ab. Ausgangspunkt ist das monatliche Nettoeinkommen aus dem Jahresdurchschnitt. Weitere Einnahmen können dazu kommen, z.B. eine Steuererstattung. Vom Einkommen können Unterhaltspflichtige Abzüge geltend machen, z.B. für ihre Fahrtkosten zur Arbeit oder für die Abzahlung von Schulden, die für die Familie gemacht wurden. Wenn Sie das unterhaltspflichtige Einkommen kennen oder wenigstens ungefähr schätzen können, können Sie den Kindesunterhalt aus der Düsseldorfer Tabelle ermitteln. Die Düsseldorfer Tabelle ist kein Gesetz, sondern nur eine Richtlinie. Sie geht davon aus, dass Unterhalt für 2 Personen (für zwei Kinder oder für ein Kind und ein Elternteil) bezahlt wird. Bei weniger oder mehr unterhaltsberechtigten Personen müssen Zu- oder Abschläge gemacht werden.

Die **Düsseldorfer Tabelle** finden Sie im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de.

Das **Kindergeld** bekommt der Elternteil ausbezahlt, bei dem die Kinder leben. Dem anderen Elternteil steht aber die Hälfte davon zu, wenn er Kindesunterhalt bezahlt. Deshalb kann er seine Hälfte mit dem Unterhalt, den er nach der Düsseldorfer Tabelle bezahlen muss, verrechnen.

Beispiel:

Die Mutter hat ein unterhaltspflichtiges Einkommen von 1.800 €. Sie muss Unterhalt für die 4-jährige Anna und den 8-jährigen Sven bezahlen, die beim Vater leben. Das Kindergeld beträgt pro Kind 184 € (Stand 2011).

Für Anna bekommt der Vater also nach der Düsseldorfer Tabelle (Stand 2011) 333 € minus $\frac{1}{2}$ Kindergeld = 92 €, also 241 €.

Für Sven bekommt er 383 € minus $\frac{1}{2}$ Kindergeld = 92 €, also 291 €.

Wann habe ich als allein erziehende(r) Mutter/Vater einen Unterhaltsanspruch?



Wenn Sie minderjährige Kinder betreuen, muss Ihnen der andere Elternteil unter bestimmten Voraussetzungen **Betreuungsunterhalt** bezahlen.

Ein Unterhaltsanspruch besteht ohne weiteres, bis das jüngste Kind 3 Jahre alt ist.

Danach hängt Ihr Unterhaltsanspruch davon ab, wie weit Sie neben der Betreuung Ihrer Kinder selbst für Ihren Unterhalt sorgen können. Nach dem neuen Unterhaltsrecht ist vorgesehen, dass Sie Ihre Kinder ab 3 Jahren tagsüber in einer Kindertagesstätte bzw. die Schulkinder in einer Ganztagschule



oder einem Hort betreuen lassen, so dass Sie selbst wieder arbeiten gehen können. Das setzt natürlich voraus, dass es bei Ihnen solche Betreuungsmöglichkeiten gibt. Wenn ja, muss aber auch Ihre Arbeitszeit einschließlich der Fahrzeiten zu den Betreuungszeiten passen. Davon hängt es ab, ob von Ihnen eine Teilzeit- oder eine Vollzeitarbeit erwartet werden kann. Nach dem neuen Unterhaltsrecht hängt es also ganz von Ihrer konkreten Situation ab, wann Sie wieder Teilzeit- oder Voll-

zeit arbeiten müssen. Bei Kindern ab 3 Jahren gibt es keine feste Regelung mehr, die an ein bestimmtes Alter der Kinder anknüpft.

Wenn Sie verheiratet sind, gilt für Sie ein Jahr lang ab der Trennung eine besondere Regelung: In dem ersten **Trennungsjahr** bleibt alles so, wie es während des Zusammenlebens der Familie war. Wenn Sie z.B. wegen Ihrer Kinder nicht berufstätig waren, müssen Sie unabhängig von den Betreuungsmöglichkeiten und dem Alter der Kinder nicht



sofort wieder arbeiten gehen, sondern erst nach Ablauf des Trennungsjahres. Das Trennungsjahr sollten Sie nutzen, um sich beruflich zu orientieren.

Was ist, wenn ich keine Arbeit finden kann?



Solange Sie keine geeignete Arbeit finden können, die mit der Betreuung Ihrer Kinder in Einklang zu bringen ist, haben Sie Anspruch auf Unterhalt. Sie müssen dafür allerdings nachweisen, dass Sie alles tun, um eine Arbeit zu finden. Dafür reicht es nicht, dass Sie sich beim Arbeitsamt melden. Sie müssen sich zusätzlich intensiv bewerben.

Wie viel Unterhalt kann ich beanspruchen?



Die genaue Höhe Ihres Unterhaltsanspruchs hängt von vielen juristisch komplizierten Berechnungspositionen ab und kann letztlich nur von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht ausgerechnet werden. Die folgende stark vereinfachte Darstellung des Prinzips soll Ihnen jedoch eine erste grobe Schätzung ermöglichen.

Ausgangspunkt für die **Unterhaltsberechnung** ist wieder das unterhaltspflichtige Einkommen des anderen Elternteils. Davon wird der bezahlte Kindesunterhalt abgezogen. Wenn Sie **verheiratet** sind und kein eigenes Einkommen haben, können Sie von dem verbleibenden Einkommen einen Anteil von $\frac{3}{7}$ beanspruchen. Wenn Sie eigenes Einkommen haben, zieht jeder von seinem Einkommen $\frac{1}{7}$ ab und die Differenz wird ge-

teilt. Wenn Sie **nicht verheiratet** sind, können Sie soviel Unterhalt beanspruchen, wie Sie selbst vor der Geburt Ihrer Kinder verdient haben, mindestens jedoch 770 € (Stand 2011). Ihr eigenes Einkommen wird darauf angerechnet.

Der Unterhaltsanspruch wird allerdings immer nach oben durch die **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltspflichtigen Ihrer Kinder begrenzt. Nach dem neuen Unterhaltsrecht haben zuerst die minderjährigen Kinder Anspruch auf Unterhalt. Man muss also von dem unterhaltspflichtigen Einkommen des anderen Elternteils zuerst den bezahlten Kindesunterhalt abziehen. Außerdem darf der andere Elternteil mindestens 1050 € (Stand 2011) für seinen eigenen Lebensunterhalt behalten.

Beispiel:

Der Vater hat ein unterhaltspflichtiges Einkommen von 1.800 €. Er bezahlt Unterhalt für die 4-jährige Anna und den 8-jährigen Sven von insgesamt 532 €. Nach Abzug seines Selbstbehalts von 1050 € bleiben noch 218 € übrig. Dieser Betrag steht der Mutter maximal als Unterhalt zur Verfügung.

Wer muss die Kosten der Kinderbetreuung bezahlen?



Die Kosten der Kinderbetreuung werden entsprechend den beiderseitigen Nettoeinkommen zwischen den Eltern aufgeteilt.

Beispiel:

Die Mutter verdient netto 2.400 €, der Vater verdient netto 1.600 €. Die Mutter muss 60 % und der Vater 40 % der Kosten bezahlen.

Der Unterhalt für verheiratete Frauen/Männer ohne Kinder bzw. nach Ende des Betreuungsunterhaltsanspruchs



Auch hier gilt:

Während des **Trennungsjahres** bleibt alles so, wie es vorher war. Sie müssen also nur insoweit selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen, als Sie das auch während der Ehe getan haben. Nutzen Sie aber auch hier das Trennungsjahr, um Ihren beruflichen Wiedereinstieg vorzubereiten.

Nach Ablauf des Trennungsjahres bleibt Ihr Unterhaltsanspruch weiter bestehen, wenn Sie wegen Ihres Alters oder wegen einer Krankheit gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können bzw. solange Sie unverschuldet arbeitslos sind. Ab der Scheidung kann Ihr Unterhaltsanspruch allerdings zeitlich begrenzt werden. Dafür spielt die Dauer der Ehe eine wichtige Rolle.

Außerdem haben Sie Anspruch auf **Aufstockungsunterhalt**, wenn Sie wegen der Kindererziehung oder aus anderen Ehe bedingten Gründen (z.B. weil Sie die Schwiegereltern gepflegt haben oder Ihren eigenen Beruf aus Rücksicht auf die Berufstätigkeit des Ehepartners/der Ehepartnerin aufgegeben haben) nicht das Einkommen erzielen können, das Sie ohne die Kindererziehung bzw. die Ehe erzielen könnten (Stichwort: Karriereknick). Dieser Anspruch bleibt bestehen, solange Sie **Ehe bedingte Nachteile** haben.



RHEIN-SIEG-KREIS

Irmgard Schillo, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
Tel. 02241/13-2172, Fax 02241/13-3098
E-Mail: irmgard.schillo@rhein-sieg-kreis.de

Mitarbeiterin: **Brigitta Lindemann**
Tel. 02241/13-2524, Fax 02241/13-3098
E-Mail: brigitta.lindemann@rhein-sieg-kreis.de

GEMEINDE ALFTER

Katrin Kühn, Am Rathaus 7, Zi. 23, 53347 Alfter
Tel. 0228/6484-130, Fax 0228/6484-199
E-Mail: katrin.kuehn@alfter.de

STADT BAD HONNEF

Iris Schwarz, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef
Tel. 02224/184-140, Fax 02224/184-4140
E-Mail: iris.schwarz@bad-honnef.de

STADT BORNHEIM

Heike Blank, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim
Tel. 02222/945-240, Fax 02222/945-126
E-Mail: heike.blank@stadt-bornheim.de

GEMEINDE EITORF

Elisabeth Ehrenstein, Markt 1, 53783 Eitorf
Tel. 02243/89-149, Fax 02243/89-179
E-Mail: elisabeth.ehrenstein@eitorf.de

STADT HENNEF

Ilona Gerken, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef
Tel. 02242/888-452, Fax 02242/888-479
E-Mail: i.gerken@hennef.de

STADT KÖNIGSWINTER

Dr. Monika Papenfuß, Drachenfelsstr. 9, 53639 Königswinter,
Tel. 02244/889-364, Fax 02244/889-378,
E-Mail: monika.papenfuss@koenigswinter.de

STADT LOHMAR

Brigitte Feist-Kalafate, Hauptstr. 27-29, 53797 Lohmar
Tel. 02246/15-312, Fax 02246/15-951
E-Mail: brigitte.feist-kalafate@lohmar.de

STADT MECKENHEIM

Bettina Hihn, Bahnhofstr. 22, 53340 Meckenheim
Tel. 02225/917-144, Fax 02225/917-66120
E-Mail: gl-bettina.hihn@meckenheim.de

GEMEINDE MUCH

Gilda Wex-Beuke, Hauptstr. 57, 53804 Much
Tel. 02245/68 45, Fax 02245/68 50
E-Mail: gilda.wex-beuke@much.de

**GEMEINDE NEUN-
KIRCHEN-SEELSCHIED**

Ulrike Grothoff, Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Tel. 02247/303-202, Fax 02247/303-8820
E-Mail: ulrike.grothoff@neunkirchen-seelscheid.de

STADT NIEDERKASSEL

Gaby Neuhöfer, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel
Tel. 02208/9466-129, Fax 02208/9466-29
E-Mail: g.neuhoefer@niederkassel.de

STADT RHEINBACH

Mechthild Schneider, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach
Tel. 02226/917-103, Fax 02226/917-139
E-mail: mechthild.schneider@stadt-rheinbach.de

**GEMEINDE
RUPPICHTEROTH**

Gabriele Wörner, Schönenberg, Rathausstr. 18,
53809 Ruppichteroth, Tel. 02295/4928, Fax 02295/4939
E-Mail: gabriele.woerner@ruppichteroth.de

STADT SANKT AUGUSTIN

Ellen Müller, Markt 71, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/243-588, Fax 02241/243-77588
E-Mail: ellen.mueller@sankt-augustin.de oder
gleichstellung@sankt-augustin.de

STADT SIEGBURG

Andrea Wendt-Löffler, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
Tel. 02241/102-200, Fax 02241/102-284
E-Mail: wendt-loeffler@siegburg.de

GEMEINDE SWISTTAL

Sylvia Bernardini, Rathausstr 115, 53913 Swisttal-Ludendorf
Tel. 02255/309-245, Fax 02255/309-7245
E-Mail: sylvia.bernardini@swisttal.de

STADT TROISDORF

Intern: Marion Oestermann, Kölner Str. 176,
53840 Troisdorf, Tel. 02241/900-507, Fax 02241/900-8051
E-Mail: oestermannM@troisdorf.de

Extern: Claudia Hoffmann, Nahestr. 63, 53840 Troisdorf
Tel. 02241/804-654, Fax 02241/97 49 69
E-Mail: claudia.hoffmann@gmx.de

GEMEINDE WACHTBERG

Silvia Klemmer, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg-Berkum
Tel. 0228/9544-175, Fax 0228/9544-123
E-Mail: silvia.klemmer@wachtberg.de

GEMEINDE WINDECK

Karin Höhn, Rathausstr. 12, 51570 Windeck-Rosbach,
Tel. 02292/601-140, Fax 02292/601-295
E-Mail: Karin.Hoehn@Gemeinde-Windeck.de

Frauenberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis

Das Frauenzentrum Bad Honnef und das Frauenzentrum Troisdorf sind ausschließlich von Frauen geführte, politisch und konfessionell unabhängige Beratungsstellen. Ziel ist es, Frauen zu unterstützen, gewaltfrei, selbstbestimmt und unabhängig leben zu können.

Frauenzentrum  Troisdorf e.V.
Beratung
Information
Treff

Allgemeine Beratung für Frauen

Montag bis Freitag
nach telefonischer Vereinbarung
Montag 9.00 – 12.00 Uhr ohne Anmeldung

Beratung zu rechtlichen Fragen

In Lebenslagen wie Trennung und
Scheidung:

Jeden 1., 3. und 4. Dienstag im Monat
16.00 – 18.00 Uhr in Troisdorf,

jeden 2. Dienstag
16.00 – 18.00 Uhr in Bornheim.

Für geschädigte Zeuginnen zum Strafverfahren
und für ausländerrechtliche Fragen:

Jeden 3. Freitag im Monat
17.00 – 19.00 Uhr

Telefonische Anmeldung erforderlich.

Gruppenangebote und Veranstaltungen

Das aktuelle Programm ist auf der Website
zu finden und kann telefonisch angefordert
werden.

Frauenzentrum Troisdorf e.V.
Hospitalstraße 2, 53840 Troisdorf

Telefon: 02241/72250
Fax: 02241/9950679
e-mail: frauenzentrum.troisdorf@t-online.de
Internet: www.frauenzentrum-troisdorf.de

Frauen für Frauen e.V.
Frauenzentrum Bad Honnef / Königswinter

Allgemeine Beratung für Frauen

Montag bis Freitag
nach telefonischer Vereinbarung
Offene Beratung
Montag bis Freitag 10.00 -12.00 Uhr

Beratung zu rechtlichen Fragen

In Lebenslagen wie Trennung und
Scheidung:

Vierzehntägig Donnerstag:
10.00 – 12.00 Uhr in Bad Honnef,

jeden 3. Mittwoch:
14.00 – 16.00 Uhr in Meckenheim

Telefonische Anmeldung erforderlich.

Gruppenangebote und Veranstaltungen

Das aktuelle Programm ist auf der Website
zu finden und kann telefonisch angefordert
werden.

Frauenzentrum Bad Honnef,
Hauptstraße 20 a, 53604 Bad Honnef

Telefon: 02224/10548
Fax: 02224/967097
e-mail: info@frauenzentrum-bad-honnef.de
Internet: www.frauenzentrum-bad-honnef.de

Herausgeber:

Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis

Text:

Jutta Lossen (Rechtsanwältin)

Druck:

Hausdruckerei Rhein-Sieg-Kreis

Gestaltung:

Elisabeth Heller (Rhein-Sieg-Kreis)

Stand: Juli 2011

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder sich die Rechtslage kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.